

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (69)964

Vol. 1969/0180

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(69) 964 endg.

Brüssel, den 23. Oktober 1969

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATES

zur Festlegung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf
die aus dem Forschungs- und Investitionshaushalt besoldeten
Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an-
wendbar sind

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(69) 964 endg.

BEGRÜNDUNG

In Anbetracht der aussergewöhnlichen Erfordernisse infolge der Annahme von Forschungsprogrammen, die eine Verringerung der Planstellenzahl im Stellenplan des Forschungs- und Investitionshaushalts der EAG nach sich ziehen, sieht sich die Kommission veranlasst, dem Rat die Billigung der in der Anlage aufgeführten Sondermassnahmen vorzuschlagen, die es den betroffenen Bediensteten ermöglichen sollen, in der ersten Zeit nach dem Verlust ihrer Beschäftigung den grössten finanziellen Schwierigkeiten zu begegnen und sich nach Möglichkeit auf eine neue Tätigkeit umzustellen oder ihre Fachkenntnisse im Hinblick auf eine etwaige Wiederverwendung im Rahmen bestehender einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Einrichtungen oder jeder neuen Einrichtung oder jeder neuen Form wissenschaftlicher oder technischer Zusammenarbeit, die vom Rat im Rahmen einer künftigen technologischen Gemeinschaft geschaffen wird, zu verbessern.

Im Rahmen der Rationalisierung der Dienststellen der Gemeinsamen Kommission hat der Rat im März 1968 Sondermassnahmen erlassen, die besondere finanzielle Bestimmungen zugunsten der Beamten enthielten, auf welche im Zuge der Rationalisierung Massnahmen zum Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung fanden.

Die Kommission ist daher der Ansicht, dass Sondermassnahmen auch auf das aus dem Forschungs- und Investitionshaushalt besoldete Personal anzuwenden sind, da angesichts der gegenwärtig in Europa herrschenden Krise auf dem Kerngebiet die Gefahr besteht, dass jede Wiederverwendung in den einzelstaatlichen Forschungsanstalten oder in der Kernindustrie sehr schwierig ist.

Die Kommission schlägt für die aus dem Forschungs- und Investitionshaushalt besoldeten Beamten, die sich bereits seit zwei Jahren hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer beruflichen Aufgaben infolge des Mangels dauerhafter Programme in einer schwierigen Lage befinden, eine Regelung zur Erleichterung der Anpassung des Personalsbestands an die neuen Gegebenheiten vor.

Es ist daran zu erinnern, dass die Bestimmungen des Euratom-Vertrages und - entsprechend den darin vorgesehenen Möglichkeiten - die Programm- und Haushaltsbeschlüsse sowie die Beschlüsse über das Euratom-Personalstatut sämtlich darauf abzielten, der Gemeinschaft einen Komplex ständiger wissenschaftlicher Anlagen mit einem ständigen Stab von Verwaltungsfachleuten, Forschern, Ingenieuren und Technikern zur Verfügung zu stellen, die auf ihren Posten ordnungsgemäss bestätigt waren und somit ein Aufsteigen in ihrer Laufbahn erwarten konnten.

Aus dieser Perspektive und unter diesen Voraussetzungen haben die meisten Euratom-Bediensteten auf die Laufbahn verzichtet, die sich ihnen in ihrem Heimatland nach Abschluss ihres Hochschulstudiums bot oder die sie dort bereits eingeschlagen hatten.

Gleichzeitig trug die Gemeinschaft -im Sinne des Vertrages - in begrenztem Umfang, jedoch konkret dazu bei, das europäische Potential an wissenschaftlichen Forschern zu erhalten, dessen Gefährdung durch Abwanderungen in dritte Länder immer wieder beklagt wird.

x x x

Diese Situation muss bei der Anpassung des Personalbestandes, zu der die Kürzung der gemeinsamen Programme führen wird, berücksichtigt werden. Der vorliegende Vorschlag enthält zu diesem Zweck eine Reihe von Alternativmassnahmen, die den notwendigen Schutz der Laufbahninteressen der einzelnen Bediensteten mit der Erhaltung des Gesamtpotentials an Forschern, das sich Europa geschaffen hat, in Einklang bringen sollen.

Im einzelnen enthält der Vorschlag der Kommission folgende Bestimmungen :

Artikel 1

In diesem Artikel sind die Massnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst, zum vorläufigen Ausscheiden aus dem Dienst und zur Umschulung vorgesehen, die getroffen werden können, um die Anpassung des Personals des Forschungshaushalts vorzunehmen, die durch die Annahme von Forschungsprogrammen die damit verbundene Verringerung der Planstellenzahl notwendig geworden ist.

Die Bestimmungen der Artikel 41 oder 50 des Statuts entsprechen nämlich keinesfalls den besonderen Erfordernissen, die sich aus der oben beschriebenen Lage ergeben.

Die Kommission hat es daher für zweckmässig gehalten, ein Verfahren vorzuschlagen, das auf der Verordnung Nr. 259/68 des Rates beruht.

Artikel 2

Dieser Artikel übernimmt in den Grundzügen die Bestimmungen von Artikel 5 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates.

Es handelt sich um ein System degressiver Vergütungen, das die Übergangszeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinschaft und dem Beginn einer neuen Tätigkeit finanziell erleichtern soll.

Ausserdem wird vorgeschlagen, die Kapitalisierung der Vergütungen zu ermöglichen. Diese Möglichkeit wird vermutlich in vielen Fällen die Anwendung der Sondermassnahmen erleichtern. Im übrigen wird die einmalige globale Auszahlung der Vergütung eine beträchtliche Erleichterung der Verwaltungsarbeit mit sich bringen.

Artikel 3

In diesem Artikel sind die Einzelheiten der Vergütung für die Beamten vorgesehen, auf die eine Massnahme zum vorläufigen Ausscheiden aus dem Dienst angewandt wird. Es handelt sich im wesentlichen um die Bestimmungen des Artikels 41 des Statuts, doch wurde die Geltungsdauer des Vorrechts auf Wiederverwandung auf sechs Jahre verlängert, da das Forschungsprogramm einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst.

Artikel 4

Dieser Artikel sieht vor, dass in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen Anpassungs- oder Umschulungsstipendien gewährt werden können, die es den von einer Massnahme zum Ausscheiden aus dem Dienst betroffenen wissenschaftlichen und technischen Bediensteten ermöglichen sollen, ihre Kenntnisse und Erfahrungen zu erweitern, damit sie auf Gebieten eingesetzt werden können, die von der Kommission empfohlen oder gebilligt worden sind. Die Voraussetzungen für die Gewährung solcher Stipendien -insbesondere die Verpflichtung, dass der Stipendiat sein Stipendium zurückzahlen muss, falls er innerhalb einer bestimmten Zeit das Gebiet der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Staaten verlässt- werden bewirken, dass dieses System zur Erhaltung und Verbesserung des zur Zeit stark bedrohten wissenschaftlichen Potentials der Gemeinschaft beiträgt.

Da die Umschulung an sich keine sichere Garantie für eine neue, hinlänglich interessante Beschäftigung darstellt, ist vorgesehen, dass auf die betreffenden Bediensteten nach Abschluss der Praktika und Umschulungslehrgänge die im Rahmen des vorläufigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen finanziellen Massnahmen (Artikel 3), allerdings mit wesentlich niedrigeren Vergütungssätzen, angewandt werden.

Artikel 5

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen des Artikels 6 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates. Die darin gebotene Möglichkeit, zwischen dem Ruhegehalt und einer Abfindung zu wählen, soll in bestimmten Fällen die Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Massnahmen erleichtern.

Artikel 6

Dieser Artikel gibt denjenigen Beamten, die die Übergangsbestimmungen des EGKS-Statuts für sich in Anspruch nehmen können, die Möglichkeit, die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des früheren Statuts der Beamten der EGKS zu wählen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES

zur Festlegung von Sondermassnahmen, die vorübergehend auf die aus dem Forschungs- und Investitionshaushalt besoldeten Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind.

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GESTUTZT auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

GESTUTZT auf Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften,

GESTUTZT auf den Vorschlag der Kommission,

GESTUTZT auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

GESTUTZT auf die Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

IN DER ERWAGUNG, dass es dem Rat obliegt, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe Sondermassnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst zu erlassen, die vorübergehend auf die aus dem Forschungs- und Investitionshaushalt besoldeten Beamten der Kommission anwendbar sind,

IN DER ERWAGUNG, dass die besonderen Bestimmungen es den von diesen Massnahmen betroffenen Beamten ermöglichen sollen, den durch den Verlust ihrer Beschäftigung entstandenen grossen finanziellen Schwierigkeiten zu begegnen und sich nach Möglichkeit auf eine neue Tätigkeit umzustellen,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Um den aussergewöhnlichen Erfordernissen infolge der Annahme von Forschungsprogrammen Rechnung zu tragen, die eine Verringerung der Zahl der Planstellen im Stellenplan des Forschungs- und Investitionshaushalts der EAG nach sich ziehen, wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt, bis zum im Rahmen der Zahl der gestrichenen Planstellen gegenüber ihren Beamten, die aus dem Forschungs- und Investitionshaushalt besoldet worden sind, nach Massgabe der nachstehend festgelegten Bedingungen Massnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst, zum vorläufigen Ausscheiden aus dem Dienst oder zur Umschulung zu treffen.
2. Die Kommission bestimmt die Art der Dienstposten, auf die die in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen angewandt werden sollen. Die Beamten, die von dieser Verordnung betroffen werden, können die Anwendung einer der in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen beantragen.

Die Kommission stellt nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses unter Wahrung des dienstlichen Interesses das Verzeichnis der von diesen Massnahmen betroffenen Beamten auf; sie berücksichtigt dabei die Anträge der Betroffenen sowie die Befähigung, die Leistung, die dienstliche Führung, die Familienverhältnisse und das Dienstalter der Beamten. Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen und den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Der Beamte, der in das in Absatz 2 vorgesehene Verzeichnis aufgenommen worden ist, ohne dies beantragt zu haben, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe seiner Aufnahme in das Verzeichnis zwischen den in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen wählen. Hat der Beamte während dieser Frist nicht mitgeteilt, welche Massnahme er gewählt hat, so bestimmt die Anstellungsbehörde, welche Massnahme auf ihn angewandt werden soll.
4. Die in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen sind keine Disziplinar-massnahmen.
5. Bis zum darf die Kommission gegenüber den Beamten, auf die diese Verordnung anwendbar ist, keine Verfügung zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand treffen.

Artikel 2

Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 hat ein Beamter, der von der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst betroffen ist, Anspruch :

a) für einen Zeitabschnitt von sechs Monaten auf eine monatliche Vergütung in Höhe seiner letzten Dienstbezüge und

b) für einen Zeitabschnitt, der sich nach der Tabelle in Absatz 2 bestimmt, auf eine monatliche Vergütung in Höhe von

- 85 v.H. seines Grundgehalts für den 7. bis 12. Monat

- 70 v.H. seines Grundgehalts für den 13. bis 66. Monat

- 60 v.H. seines Grundgehalts für die übrige Zeit.

Der Anspruch auf die Vergütung erlischt spätestens an dem Tag, an dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

2. Um an Hand des Lebensalters, das der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienst erreicht hat, den Zeitabschnitt zu bestimmen,

während dessen er Anspruch auf die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Vergütung hat, ist der in der nachstehenden Tabelle festgelegte Koeffizient auf seine Dienstzeit anzuwenden ; dieser Zeitabschnitt wird gegebenenfalls auf den vollen Monat abgerundet.

Alter	v.H.	Alter	v.H.	Alter	v.H.	Alter	v.H.	Alter	v.H.
20	18	30	33	40	48	50	63	60	78
21	19,5	31	34,5	41	49,5	51	64,5	61	79,5
22	21	32	36	42	51	52	66	62	81
23	22,5	33	37,5	43	52,5	53	67,5	63	82,5
24	24	34	39	44	54	54	69		
25	25,5	35	40,5	45	55,5	55	70,5		
26	27	36	42	46	57	56	72		
27	28,5	37	43,5	47	58,5	57	73,5		
28	30	38	45	48	60	58	75		
29	31,5	39	46,5	49	61,5	59	76,5		

3. Auf die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung wird der gemäss Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts festgelegte Berichtigungskoeffizient für das Land der Gemeinschaften angewandt, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat.

Nimmt der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz ausserhalb der Länder der Gemeinschaften, so wird auf die Vergütung der für Brüssel geltende Berichtigungskoeffizient angewandt.

4. Die Einkünfte des Betreffenden aus seiner neuen Tätigkeit während dieses Zeitabschnitts werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Dienstbezüge übersteigen, die der Beamte in Ausübung seines Amtes erhalten hat. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.
5. Der Anspruch auf die Familienzulagen bleibt in voller Höhe bestehen, wenn der Beamte die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält.
6. a) In der Zeit, in der er nicht durch ein anderes Krankenversicherungssystem versichert ist, hat der Beamte, auf den die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Massnahme angewandt worden ist, für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems der Organe der Europäischen Gemeinschaften.

Bis zum Erwerb des Ruhegehaltsanspruchs berechnet sich der Beitrag nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe, die der Beamte zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erreicht hatte.

Mit dem Zeitpunkt, in dem der Beamte Anspruch auf ein im Statut der Beamten vorgesehenes Ruhegehalt hat, wird der Berechnung des Beitrags das Ruhegehalt zugrunde gelegt.

b) Beim Tode eines Beamten, auf den die oben vorgesehenen Massnahmen Anwendung fanden, werden die Personen, denen eine Hinterbliebenenversorgung zusteht, für den Krankheitsfall gesichert, sofern sie nachweisen, dass sie nicht durch ein anderes System gegen das Krankheitsrisiko versichert werden können. Der Berechnung des Beitrags wird die Hinterbliebenenbezüge zugrunde gelegt.

7. In der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, erwirbt der Beamte während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit die im Statut vorgesehenen Beiträge geleistet werden. Für die Anwendung der Bestimmungen in Anhang VIII Artikel 5 des Statuts gilt diese Zeit als Dienstzeit.

Wird der Beamte von einem Organ der Europäischen Gemeinschaften erneut eingestellt und erwirbt er dadurch neue Ruhegehaltsansprüche, so finden auf ihn während dieser neuen Dienstzeit die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung. Der Beamte kann jedoch beantragen, dass

für den zum Zeitpunkt seiner Wiedereinstellung noch verbleibenden Teil des in Absatz 1 genannten Zeitabschnitts sein Beitrag zur Versorgungsordnung und seine Ruhegehaltsansprüche an Hand des Grundgehalts der Be-soldungsgruppe und der Dienstaltersstufe berechnet werden, die er bei seiner früheren Tätigkeit erreicht hatte.

Für die Anwendung von Artikel 77 des Statuts wird der Fall des Beamten, der Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung hat, dem des Beamten gleichgestellt, der aus dienstlichen Gründen seiner Stelle enthoben worden ist.

Nach Ablauf dieser Zeit hat der Beamte, sofern er das Alter von 55 Jahren erreicht hat, Anspruch auf Ruhegehalt, ohne dass die in Anhang VIII Artikel 9 des Statuts vorgesehene Kürzung vorgenommen wird.

Bei der Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung, auf welche die Witwe eines Beamten Anspruch hat, der während dieser Zeit verstirbt, sind die Bestimmungen des Artikels 79 Absatz 2 des Statuts anwendbar.

8. Der Beamte hat für jedes unterhaltsberechtigzte Kind im Sinne von Anhang VII Artikel 2 des Statuts Anspruch auf die Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder, falls er nach den vorstehenden Vorschriften vor dem 60. Lebensjahr Anspruch auf Ruhegehalt erworben hat.
9. Für die Gewährung der Wiedereinrichtungsbeihilfe braucht der Beamte dem Fristerfordernis gemäss Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Anhangs VII des Statuts nicht zu genügen.
10. Für die Anwendung des Artikels 107 des Statuts wird der Fall des Beamten, der von der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Massnahme betroffen ist, dem des Beamten gleichgestellt, auf den die Artikel 41 und 50 des Statuts angewandt worden sind.
11. Statt der in diesem Artikel vorgesehenen Vergütung kann der Beamte, auf den eine Massnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst angewandt worden ist, zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Zahlung einer einmaligen Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages der Vergütungen beantragen, auf die er nach Massgabe dieses Artikels Anspruch gehabt hätte.
In diesem Fall sind Absatz 1 bis 6 und 7 Unterabsatz 1, 2, 4 und 5 dieses Artikels nicht anwendbar.
12. Die Steuer auf die vorstehend vorgesehene Vergütung bestimmt sich nach Massgabe der Verordnung Nr. 260/68 des Rates zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 3

Vorläufiges Ausscheiden aus dem Dienst

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 werden auf den Beamten, der von einer Massnahme zum vorübergehenden Ausscheiden aus dem Dienst betroffen ist, die in den Absätzen 3 und 5 des Artikels 41 des Statuts vorgesehene Bestimmungen angewandt.

Bei der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 41 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 5 tritt jedoch an die Stelle der darin vorgesehenen Frist von zwei Jahren eine Frist von 6 Jahren.

Ist ein Beamter am Ende dieses Zeitraumes von 6 Jahren nicht wieder in den aktiven Dienst übernommen worden, so wird er von Amtswegen entlassen.

Im Übrigen sind unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 41 Absatz 3 des Statuts die in Artikel 2 Absatz 7 vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden.

2. Der Beamte, der von einer Massnahme zum vorübergehenden Ausscheiden aus dem Dienst betroffen wird, kann binnen einem Monat nach der Bekanntgabe beantragen, dass der Gesamtbetrag der Vergütungen, auf die er gemäss Anhang IV zum Statut Anspruch hat, gleichmässig auf 6 Jahre verteilt wird.
3. Die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 5, 6 und 9 finden Anwendung auf Beamte, die von einer Massnahme zum vorübergehenden Ausscheiden aus dem Dienst betroffen sind. Diese Beamten fallen ferner hinsichtlich der Reise- und Umzugskosten sowie der Einrichtungsbeihilfe unter die Vorschriften des Statuts für die dienstliche Verwendung eines Beamten an einem neuen Dienstort. Die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 12 über die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaft gelten entsprechend.

Artikel 4

Umschulung

Die Kommission gewährt den Beamten, die in das in Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehene Verzeichnis aufgenommen worden sind, auf Antrag die Rechtsvorteile aus den nachstehenden Sonderbestimmungen zur Berücksichtigung ihrer Umschulung im Interesse der Europäischen Gemeinschaft:

1. Ein Beamter, der regelmässig an Anpassungs- und Umschulungslehrgängen und -Praktika auf von der Kommission empfohlenen oder vorher genehmigten Gebieten teilnimmt, hat während dieser Lehrgänge und Praktika bis zu höchstens zwei Jahren Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe seiner letzten Dienstbezüge. Artikel 2, Absatz 3 bis 7, 9, 10 und 12, findet auf den Betreffenden, der an einer Umschulung teilnimmt, entsprechend Anwendung.

2. Ist der Beamte nach Ablauf der Umschulungszeit noch nicht wieder in den aktiven Dienst übernommen, so hat er Anspruch auf Anwendung der Bestimmungen des Artikels 3 dieser Verordnung. Bei der Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b des einzigen Artikels des Anhangs IV des Statuts wird die Höhe der Vergütungen einheitlich auf 30 % festgesetzt.
3. Artikel 5 dieser Verordnung findet Anwendung.
4. Die Gewährung der in diesem Artikel vorgesehenen Rechtsvorteile setzt voraus, dass sich der Beamte schriftlich verpflichtet, der Gemeinschaft die Hälfte bzw. ein Drittel der erhaltenen Beträge zu erstatten, falls er vor Ablauf des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitabschnitts oder vor Ablauf der auf diesen Zeitabschnitt folgenden fünf Jahre seinen Wohnsitz in ein Land ausserhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar verlegt. Verlegt ein Beamter vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitabschnitts seinen Wohnsitz in ein Land ausserhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, so kann die Zahlung der monatlichen Vergütung eingestellt werden, sobald er die Hälfte des Gesamtbetrages der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Vergütungen erhalten hat.

Die Kommission kann in Sonderfällen Ausnahmen von der Rückzahlungsverpflichtung zulassen. Eine Ausnahme wird in den Fällen zugelassen, in denen der Betreffende in den Dienst einer in Artikel 58 des Vertrags zur Gründung der EWG genannten Gesellschaft tritt.

Artikel 5

1. Der Beamte, der von einer der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen betroffen ist und keine 15 Dienstjahre erreicht hat, kann endgültig auf die Geltendmachung seiner Versorgungsansprüche verzichten. In diesem Fall enthält er eine Abfindung, die sich nach Massgabe des Artikels 12 des Anhangs VIII des Statuts errechnet. Die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 7 und 8 dieser Verordnung finden keine Anwendung. Für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 12 Buchstabe c des Anhangs VIII des Statuts rechnet zur tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit auch die Zeit, in der der Beamte Anspruch auf die in Artikel 2 vorgesehene Vergütung hat, sowie die Zeit, die ihm gegebenenfalls nach Artikel 2 Absatz 10 angerechnet wird.

2. Der Beamte, der die Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen wählt, muss dies innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Massnahme mitteilen ; nach Ablauf dieser Frist ist eine solche Wahl ausgeschlossen.

Beträge, die gegebenenfalls vor Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels als Ruhegehalt gezahlt worden sind, werden auf die in Absatz 1 vorgesehene Abfindung angerechnet.

Artikel 6

1. Die Beamten, die unter Artikel 2 letzter Absatz der Verordnung Nr. 259/68 des Rates sowie unter Artikel 102 Absatz 5 des Statuts fallen, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem 1. Januar 1962 im Rahmen des Statuts des Personals der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl der Besoldungsgruppe A/1 oder A/2 angehörten, können, wenn auf sie eine Massnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst nach Artikel 1 Absatz 1 Anwendung findet, beantragen, dass ihre vermögensrechtlichen Ansprüche nach Artikel 34 des Statuts des Personals der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und nach Artikel 50 der Allgemeinen Verordnung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bestimmt werden.
2. Die Beamten, die vor dem 1. Januar 1962 im Rahmen des Statuts des Personals der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl der Besoldungsgruppe A/1 oder A/2 angehörten, können, wenn auf sie eine Massnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst nach Artikel 1, Absatz 1 Anwendung findet, beantragen, dass ihre vermögensrechtlichen Ansprüche nach Artikel 42 des Statuts des Personals der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bestimmt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.